

KOOPERATIONSVERTRAG

ZWISCHEN DEN SCHULEN

**OSZ BANKEN, IMMOBILIEN UND VERSICHERUNGEN
ALT-MOABIT 10
10557 BERLIN**



OBERSTUFENZENTRUM
BANKEN, IMMOBILIEN
UND VERSICHERUNGEN
BERLIN-MITTE

UND

**GEORG-VON-GIESCHE-SCHULE
HOHENSTAUFENSTRASSE 47- 48
10779 BERLIN**



Georg-von-Giesche-Schule
Integrierte Sekundar- und Staatliche Europaschule

Berlin, 10.07.2017

Schulleiterin
Heidrun Müller
**OSZ Banken, Immobilien und
Versicherungen**

Schulleiterin
Babette Dudek
**Georg-von-Giesche-Schule
Integrierte Sekundar- und
Staatliche Europaschule**

§ 1 Gegenstand

(1) Die oben genannten Schulen vereinbaren eine Kooperation nach § 28 (5) und § 22 (2) Schulgesetz, um für Schülerinnen und Schüler der Georg-von-Giesche-Schule ein Bildungsangebot zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit einer gymnasialen Oberstufe zu gewährleisten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Georg-von-Giesche-OS haben bei Eignung (§28 (5) Schulgesetz, §§ 4, 5 VO-GO) einen Anspruch auf Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe des OSZ Banken, Immobilien und Versicherungen.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich das OSZ BIV das Unterrichtsfach Französisch als 1. Fremdsprache in der Sekundarstufe II in Kursgröße fortzuführen.

(4) Das Oberstufenzentrum Banken, Immobilien und Versicherungen verpflichtet sich zudem, den Schülern und Schülerinnen ohne Zugangsberechtigung in die gymnasiale Oberstufe eine einjährige Ausbildungsvorbereitung anzubieten.

§ 2 Vorhaben im Rahmen der Kooperation, Benennung von Beauftragten

(1) Konkrete Vorhaben werden in bilateralen Umsetzungsvereinbarungen, die jeweils für ein Schuljahr geschlossen werden, geregelt. Dabei werden Einzelmaßnahmen (u. a. Informationsveranstaltungen, Lehrkräfteschulungen, Speed-Datingveranstaltung, OSZ-Erkundungen, gemeinsame Elternabende) terminlich und nach Umfang festgelegt.

(2) Für die Planung und Durchführung der Kooperation benennen die Kooperationspartner jeweils Beauftragte

Stand 2017: OSZ BIV	(Frau Budzisch, Herr Brieler)
Georg-von-Giesche-Schule	(Frau Dudek, Frau Reicheneder)

§ 3 Zusammenarbeit mit Schulaufsicht und Schulträger

Beide Vertragspartner informieren ihre Schulaufsicht und ihren jeweiligen Schulträger über die Kooperationsvereinbarung und die Umsetzungsvereinbarungen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

Beide Vertragspartner informieren die Öffentlichkeit über die wesentlichen Punkte ihrer Kooperation und binden in der Öffentlichkeitsarbeit den jeweils anderen Partner ein.

§ 5 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Datenschutzvorschriften einzuhalten.

§ 6 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am 10.07.2017 in Kraft. Sie gilt unbefristet und kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Schuljahresende gekündigt werden.